

SATZUNG der

Plattdütsche Bühn' Tangstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Plattdütsche Bühn' Tangstedt e.V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Tangstedt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle Darbietungen, z.B. durch Theateraufführungen und musikalische Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß, Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, ausgeschlossen werden. Der Vorstand stellt den Antrag.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, diejenigen Mitglieder aus der Mitgliederliste zu streichen, die mit der Beitragszahlung unentschuldigt länger als ein Jahr im Rückstand sind.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es kann ein monatlicher Beitrag erhoben werden.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn diese von einem anwesenden Mitglied beantragt wird. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Nachwahlen können auch auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit der vorzeitigen Niederlegung seines Amtes oder seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und hiermit seine Aufgaben verteilen.
- (8) Geschäftsführender Vorstand und zugleich Vorstand im Sinne von § 26 II BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder mittels Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Berufungen abgelehnter Bewerber
- h) die Auflösung des Vereins
- i) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die jeweils für zwei Geschäftsjahre zu wählen und nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

(6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.

(2) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung notwendig.

(3) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

§ 11 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS-Kinderdorf Harksheide, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
